

## **Taxiordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

**1-09**

### **Rechtsverordnung zur Feststellung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 01.09.2012<sup>1</sup>**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften; insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Taxenordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Stadt Ludwigshafen für Unternehmer und Unternehmerinnen, die ihren Betriebssitz in Ludwigshafen am Rhein haben.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmerinnen oder Taxiunternehmer und Taxifahrerinnen oder Taxifahrer ergeben sich grundsätzlich aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).  
Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten und die zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

#### **§ 2 Betriebspflicht**

1. Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 Personenbeförderungsgesetz zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 235 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer von wenigstens 8 Stunden verpflichtet.
2. Kann die Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer dies der Genehmigungsbehörde nach 72 Stunden unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt entsprechend § 54 Abs. 1 und 2 PBefG allgemein oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form den Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

#### **§ 3 Bereithalten von Taxen und Dienstbetrieb**

1. Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgehalten werden.
2. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann den Unternehmern und Fahrzeugführern durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 27/2013 vom 16.04.2013

Eine Bereitstellung kann auch nach vorheriger Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde an beantragten Stellen erfolgen.

3. Der Dienstbetrieb ist so einzurichten, dass zu allen Tages- und Nachtzeiten ein ausreichendes Angebot an Taxifahrzeugen garantiert wird.
4. Die Genehmigungsbehörde kann die Erstellung eines Dienstplanes verlangen bzw. selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die TaxiunternehmerInnen die Versorgung durch Beförderungsleistungen mit Taxen im erforderlichen Umfang nicht mehr gewährleisten. Dieser Dienstplan ist insbesondere unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses und der Arbeitszeitvorschriften zu erstellen.  
Der Dienstplan ist von den Taxenunternehmern einzuhalten.
5. Die TaxiunternehmerInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal zu Dienstbeginn mit ausreichend Wechselgeld ausgestattet ist.
6. Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Ausführung eines Beförderungsauftrages ist der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes oder Auftraggebers gestattet.
7. Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer haben den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihnen Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen.
8. Der Fahrgast ist bei Fahraufträgen außerhalb des Pflichtfahrgebietes auf die freie Preisvereinbarungsmöglichkeit hinzuweisen.
9. Gebrechlichen oder behinderten Fahrgästen ist beim Ein- oder Aussteigen, Gurt anlegen behilflich zu sein oder sonstige erforderliche Hilfestellungen zu geben.
10. Gepäck und Tiere der Fahrgäste sind mitzunehmen, soweit dies gefahrlos bzw. zumutbar möglich ist. Blindenhunde die einen Blinden begleiten, sind zu befördern. Zu diesem Zweck ist der Kofferraum ausschließlich zur Aufnahme des Gepäcks zu nutzen.
11. Mit Ausnahme des Verkehrsfunks sind Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte bei der Fahrgastbeförderung auf Wunsch des Fahrgastes auszuschalten.  
Der Betrieb von Fernsehempfangsgeräten ist während der Fahrt unzulässig. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut gestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden. Der Funkbetrieb darf durch unsachliche Durchsagen, Radioübertragungen oder unzulässiges bzw. unsachgemäßes Handhaben der Funkanlage nicht gestört werden.
12. Bei der Nutzung eines Mobiltelefons mit Freisprecheinrichtung sind private Gespräche während der Beförderung eines Fahrgastes untersagt, sonstige Gespräche sind auf das Notwendigste zu beschränken
13. Die Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmer sowie die Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind verpflichtet, die angenommenen Fahraufträge zum vereinbarten Zeitpunkt auszuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Fahraufträge, die sich aus der Vereinbarung über den Haltestellenservice zwischen den örtlichen Verkehrsbetrieben und dem örtlichen Taxengewerbe (Ruftaxi und Notfalllinie) ergeben.

14. Während der Wartezeit beim Besteller sowie beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes, insbesondere in Wohngebieten und in der Nähe von Krankenhäusern, ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
15. Taxen müssen hinsichtlich der Sauberkeit – besonders auch im Inneren der Fahrzeuge – jederzeit den berechtigten Ansprüchen des Fahrgastes genügen.
16. Entsprechend § 1 Bundesnichtraucherschutzgesetz – BNichtrSchG – ist es verboten in den eingesetzten Fahrzeugen zu rauchen. Die Fahrzeuge sind entsprechend § 3 BNichtrSchG mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

#### **§ 4 Ordnung auf den Taxenständen**

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die erste Taxe muss stets zur sofortigen Abfahrt bereit sein. Auf den Taxenständen muss zwischen den nebeneinander und hintereinander aufgestellten Taxen ein Abstand gehalten werden, der Fußgängern einen ungehinderten Durchgang ermöglicht. Die Taxen müssen in Anwesenheit von Fahrerinnen oder Fahrern stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und der Fahrgast ungehindert ein- und aussteigen kann.
2. Dem Fahrgast steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe auf einem Taxenstand stehenden Taxi befördert zu werden, muss dieser Taxe von den übrigen Taxifahrerinnen oder Taxifahrern sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, ungehindert und ungefährdet auszuscheren, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen zulassen. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Funk oder Autotelefon erteilt werden.
3. Eine Taxifahrerin oder ein Taxifahrer, die sich aus zwingenden Gründen vorübergehend von ihrer auf einem Taxenstand stehenden Taxe entfernen, haben für die Beaufsichtigung ihrer Taxe durch eine andere Taxifahrerin oder einen anderen Taxifahrer Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung darf jedoch nicht der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer der am Anfang des Taxenstandes stehenden Taxe übertragen werden.
4. Auf den Taxenständen ist jeder die Ruhe und Ordnung störender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit für Türen schlagen, unnötiges Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltungen sowie lautes Einstellen von Funk- und Radiogeräten.
5. Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt, gewartet und gewaschen werden. Die Fußmatten der Taxen dürfen nicht im Bereich von Taxenständen gereinigt oder ausgeschlagen werden. Auf den Taxenständen darf die von der Stadt Ludwigshafen betriebene Straßenreinigung nicht behindert werden.
6. Auf Verlangen hat die Taxifahrerin oder der Taxifahrer das amtliche Kennzeichen oder die zugewiesene Ordnungsnummer der von ihnen geführten Taxe zu nennen.
7. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
8. Die nicht besetzten Sitzplätze sind frei von Personen und Gegenständen zu halten.

## **§ 5 Durchführung der Fahrt**

Grundsätzlich ist der Fahrauftrag zum Fahrtziel auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart bzw. vom Fahrgast ausdrücklich gewünscht wird.

## **§ 6 Quittungen**

1. Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer erstellt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung. Sie oder er hat eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.
2. Neben der Ordnungsnummer muss die Quittung folgende Angaben enthalten:
  - a. Name und Betriebsanschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers,
  - b. gezahlter Betrag,
  - c. Umsatzsteueranteil, wenn vom Fahrgast gewünscht,
  - d. Datum der Beförderung,
  - e. die Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers,
  - f. die Steuernummer des Unternehmens,
  - g. Start- und Zieladresse der Fahrt.

## **§ 7 Pflichten der Taxifahrer/in**

1. Der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer ist untersagt
  - a. das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten,
  - b. die Mitnahme einer Beifahrerin oder eines Beifahrers und das Mitführen eines Tieres während der Beförderung von Fahrgästen.
2. Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer hat einen Abdruck dieser Taxienordnung, die jeweils gültige Tarifordnung der Stadt Ludwigshafen und den Auszug aus der Genehmigungsurkunde mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nummer 4 Personenbeförderungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 2-7 der Taxiordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr.4 i.V.m Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

## **§ 9 Zuständigkeit**

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Bereich Straßenverkehr der Stadt Ludwigshafen zuständig.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen in Kraft. Die Verordnung vom 15.08.1965 wird damit zeitgleich aufgehoben.

Ludwigshafen am Rhein, den 10. April 2013  
Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez. Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin